

Zu Mitgliedern der mit der Berathung über eine Verbesserung der Aufstellung des Budgets beauftragten besonderen Deputation hat die Bürgerschaft ihrerseits ernannt die Herren

- 1) Dr. A. Gröning,
- 2) C. Lülmann,
- 3) Johs. Friese,
- 4) J. H. Schmidt,
- 5) H. W. A. Rosenberg,
- 6) J. M. Wulstein.

7. Regulirung der Wachtstraße.

Dem Antrage der Baudeputation, daß eine besondere Deputation mit der nähern Prüfung des angeregten Projects zur Regulirung der Wachtstraße, sowie mit den erforderlichen weiteren Verhandlungen beauftragt werde, ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung und ersucht den Senat, ihr darin beizutreten.

8. Verlegung der Huckpforte.

Die Bürgerschaft hofft, daß es der Baudeputation bei nochmaligem Versuche gelingen werde, bei der wegen Verlegung der Huckpforte zu treffenden Vereinbarung für den Staat günstigere Bedingungen zu erlangen. Sie ersucht daher den Senat, die berichtende Deputation mit einer wiederholten Verhandlung wegen dieses Gegenstandes zu beauftragen.

9. Ertheilung des Bürgerrechts im Jahre 1868.

Den ihr mitgetheilten Bericht hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen.

10. Ergänzung der Deputation wegen der Umsatzsteuer.

An Stelle des aus der Bürgerschaft geschiedenen Herrn Eduard Meyer hat die Bürgerschaft Herrn Heinr. Clausen zum Mitgliede dieser Deputation erwählt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. Februar 1869.

1. Straßenreinigung.

Anlage I.

Die Deputation wegen der öffentlichen Gassenreinigung hat den anliegenden Bericht, eine anderweitige Organisation der Straßenreinigung in der Stadt Bremen betreffend, eingereicht, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht, indem er die seinige sich vorbehält.

2. Rechnung der Schuldentilgung vom Jahre 1868.

Anlage II.

In einer weiteren Anlage erhält die Bürgerschaft den Bericht der Schuldentilgungsdeputation über die vorigjährige Rechnung.

3. Beseitigung von Strohdächern und Unterjagung feuergefährlicher Bedachungen.

Dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend, hat der Senat diesen Gegenstand an die wegen Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Verhütung von Feuerbrünsten niedergesetzte Deputation zu weiterer Berathung und Berichterstattung verwiesen.

4. Errichtung einer Verbindungsmauer zwischen dem Schoppen I und II auf dem Weserbahnhofe.

Der Senat genehmigt diese Anlage in Gemäßheit des Berichts der Eisenbahn-Deputation vom 30. April vor. J. und bewilligt die hierfür veranschlagten 39,000 Thaler.

5. Regulirung der Wachtstraße.

Daß zur Prüfung des angeregten Project's eine besondere Deputation niedergesetzt werde, erscheint auch dem Senate zweckmäßig. Er ersucht daher die Bürgerschaft, ihre Mitglieder für diese Deputation namhaft zu machen.

6. Verlegung der Huchpforte.

Der Senat hat nach dem Wunsche der Bürgerschaft diese Angelegenheit an die Baudeputation zurückverwiesen, damit dieselbe eine im öffentlichen Interesse geeignetere Vereinbarung zu erlangen versuche.

7. Einreichung des Budgets.

Für die besondere Deputation, welche die im zweiten Theil des Berichts der Finanzdeputation vom October vor. J. (Berh. S. 368—371) angeregten Fragen ihrer Berathung zu unterziehen haben wird, sind vom Senat die Herren Senator Gildemeister, Senator Klugkist, Senator Buss und Senator Herm. Gröning committirt.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 12. Februar 1869.

Bericht der Deputation für die Gassenreinigung.

Nach den Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft vom 14./16. Juni 1865 ist die Verwaltung der Gassenreinigung der berichtenden Deputation übertragen; die Pflicht des Fegens der Straßen und Trottoirs ist indessen den Anwohnern verblieben, während die Reinhaltung der öffentlichen Plätze, sowie der Straßenstrecken vor den öffentlichen Gebäuden durch Angestellte besorgt wurde; endlich ist durch Vertrag vom 1. Juli 1865, die Abfuhr des Straßenschmutzes bis zum 31. Decbr. 1874 dem Unternehmer **Heinr. Alfes** übertragen, gegen eine Vergütung Seitens des Staats von 2000 Thalern im Ganzen, deren erste Hälfte am 31. Decbr. 1865 bezahlt ist, und deren zweite Hälfte ihm bei Ablauf der Vertragsperiode zu zahlen sein wird, wobei ihm jedoch das Monopol der Latrinenreinigung bis zu demselben Termin zugesichert werden mußte.

Was nun zunächst diesen Vertrag wegen der Abfuhr betrifft, so haben sich bei dessen Ausführung erhebliche Mängel nicht gezeigt; auch erscheinen die vorstehend bezeichneten Leistungen des Staats immerhin schon mäßig im Vergleich zu den Kosten, welche in früheren Jahren für die Reinigung der Straßen aufgewendet werden mußten; indessen wird doch, bei Ablauf des Vertrags dahin zu streben sein, daß, nach dem Beispiel mancher anderen Städte, die Abfuhr nicht allein ohne Kosten für den Staat beschafft werde, sondern daß dieselbe vielmehr zu einer Einnahme-Quelle sich gestalte.

Was dagegen das Fegen der Straßen und Trottoirs durch die Anwohner betrifft, so hat die bei diesem System durchaus unentbehrliche polizeiliche Controle bekanntlich zu zahlreichen Vorladungen der Säumnigen, sowie zu zeitraubenden Verhandlungen nebst vielfachen Straferhebungen Veranlassung gegeben, und diese Erfahrungen haben den vielseitig im Publikum geäußerten Wunsch hervorgerufen, das Fegen des Straßenschmutzes nicht nur wie bisher auf den, dem Staat zur Last fallenden Plätzen und Strecken, sondern ganz allgemein, also auch vor den Grundstücken der Anwohner,

durch Angestellte oder durch Unternehmer besorgen zu lassen. — Die berichtende Deputation hat sich einer Prüfung dieser Frage nicht entziehen zu können geglaubt, und beehrt sich, das Ergebniß derselben in Nachstehendem vorzulegen. Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß eine, nach einheitlichem System geregelte, von geeigneten Beamten geleitete und controlirte Reinigung der Straßen nicht allein viel besser, weil gleichmäßiger und gründlicher, als durch die Anwohner wird beschafft werden können, sondern daß dadurch dem Publikum eine sehr erhebliche Last abgenommen werden wird.

Außerdem aber würde ein solches System der Reinigung und Controle den Wegfall der gedachten Geschäfte der Polizeibeamten und die Beseitigung der beregten Uebelstände zur Folge haben.

Einen wesentlich größeren Erfolg, sowohl hinsichtlich gründlicher Reinigung der Straßen, als auch hinsichtlich der dafür aufzuwendenden Kosten, wird das geschilderte einheitliche System des Fegens erreichen können, wenn dasselbe, bei Ablauf der Vertragsperiode, mit der Abfuhr des Straßenschmutzes in Verbindung gebracht werden, und ein Unternehmer sich noch besser, als das jetzt thunlich sein mag, der mancherlei mechanischen Hilfsmittel bedienen kann, welche in anderen Städten bereits zur Anwendung gebracht sind. — Eine mit dem Fegen der Straßen in unmittelbare Verbindung gebrachte Abfuhr des Straßenschmutzes würde nicht allein das Wiederbreiten desselben, namentlich bei nassem Wetter, verhindern, sondern auch die nachtheiligen Ausdünstungen um so schneller beseitigen. Auch die Kosten des Straßenfegens werden sich durch eine solche Verbindung mit der Abfuhr noch vermindern lassen, und voraussichtlich wird das ganze Geschäft demnächst gegen eine verhältnißmäßig geringe Entschädigung an Unternehmer auszuverdingen sein, nachdem die nöthige Erfahrung mit dem Betriebe derselben gemacht sein wird. — Um aber diese nicht zu entbehrende Erfahrung zu sichern, hat die Deputation eine, auf die seitherigen Ausgaben für das Fegen der öffentlichen Plätze und Straßenstrecken gestützte Berechnung der Kosten, welche das System des Fegens durch Stadt und Vorstädte verursachen würde, aufstellen lassen.

Dabei ist sie von der Ansicht ausgegangen, daß ein Theil der etwa 368 Straßen nebst 129 Gängen und Höfen täglich, die Hauptverkehrsstraßen sogar, wie seither bereits geschehen, zwei bis dreimal täglich, gefegt werden müssen, dagegen aber eine große Zahl kleiner Straßen und Gänge mit geringem Verkehr nur zwei oder dreimal wöchentlich gefegt zu werden brauchen.

Unter diesen Voraussetzungen glaubt die Deputation in gewöhnlichen Zeiten, abgesehen von etwaigem Hülfspersonal bei sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen, und unter Berücksichtigung des günstigen Umstandes, daß die Dienste der Mannschaft der Mehrzahl nach nur in den Abendstunden, nach vollbrachter Tagesarbeit in Anspruch genommen werden, eine jährliche Ausgabe von 17,200 Thalern veranschlagen zu müssen, zu der dann für Utensilien, Localmiete, Ablagerungsplatz etc. noch etwa 1300 Thaler hinzukommen würden. — In einem solchen Gesamt-Anschlage von 18,500 Thalern sind aber diejenigen 4500 Thaler einbegriffen, welche seither schon Staatsseitig für die Reinigung der öffentlichen Plätze etc., abgesehen von Schneefahren, verausgabt wurden. Diese letzteren lassen sich gar nicht zutreffend veranschlagen, da sie von den so ungleichen Schneefällen abhängen, und können hier um so mehr übergangen werden, als sie sich nicht füglich verdingen lassen, sondern bei beiden Reinigungssystemen gleichmäßig wie seither mit 1500 Thalern veranschlagt werden mögen, so daß dann im Ganzen die Summe von 20,000 Thalern erforderlich sein würde.

Eine Schattenseite des vorgeschlagenen Systems besteht allerdings darin, daß es für unausführbar erachtet werden muß, die Reinigung der Trottoirs von Schnee, und das Bestreuen derselben bei Glatteis durch angestellte Feger beschaffen zu lassen, weil diese Arbeiten an allen Straßen und Plätzen gleichzeitig und gewöhnlich in den frühen Morgenstunden geschehen müssen, wenn der Zweck erreicht werden soll, den Schnee zu entfernen, ehe derselbe festgetreten wird, und das Glatteis zu beseitigen, ehe Schaden dadurch entstanden ist, und daß also nicht allein den Anwohnern für diese Arbeiten die seitherige Verpflichtung wird bleiben müssen, sondern auch die polizeiliche Controle der Ausführung dieser Arbeiten nicht zu entbehren sein wird,

beides Nachtheile, deren wirksame Beseitigung durch angestellte Personen ganz unverhältnißmäßige Kosten verursachen und dennoch nur mangelhaft durchzuführen sein würde, während zu erwarten ist, daß sämtliche Bewohner, um sich die Wohlthat einer staatsseitigen Straßenreinigung zu sichern und zu erhalten, ganz besonders bestrebt sein werden, ihrerseits durch rasche, nöthigenfalls wiederholte Reinigung der Trottoirs von Schnee und zeitiges Bestreuen derselben bei Glätteis eine Rückkehr zu dem seitherigen System des Straßenfegens zu verhüten.

Die etwaige Einwirkung der projectirten allgemeinen Wasserleitung, und der dadurch ermöglichten Bessprengung oder Spülung der Straßen wird, bei Beurtheilung des jetzigen Vorschlags für die Reinigung derselben, füglich noch außer Berechnung bleiben dürfen, da die Wasserleitung schwerlich vor Ablauf der jetzigen Vertragsperiode für die Abfuhr des Straßenschmutzes zu solcher Anwendung kommen wird.

Für jetzt handelt es sich nur um eine Probezeit bis zu solchem Termin, und falls die obigen Vorschläge höhere Billigung finden sollten, würde die berichtende Deputation sich den Vorschlag erlauben, zunächst in der zweiten Hälfte dieses Jahres den Versuch mit der vorgeschlagenen Einrichtung machen zu dürfen, und würde demnach für jetzt nur beantragen, ihr die Hälfte des obigen Anschlages mit $\text{R} 10,000$. — zu bewilligen, von welchem der halbe Betrag des bereits eingereichten gewöhnlichen Budgets von 6091 Thalern 36 Groten mit „ 3,045.54 abzusetzen sein, somit nur eine weitere Bewilligung von $\text{R} 6,954.18$ erforderlich sein würde.

Die Erfahrung des nächsten Halbjahrs wird dann ergeben, ob vielleicht, durch Verbindung des Fegens mit der Abfuhr schon in den folgenden Jahren eine Ersparung an solcher Ausgabe zu erlangen ist, oder ob, um das System noch vollkommener durchzuführen, vielleicht noch ein Mäßiges hinzuzusetzen sein wird. Aber selbst im letzteren Falle wird es gerechtfertigt erscheinen, den entstehenden Mehrbetrag der Straßenreinigungskosten auf die Staatscasse zu übernehmen, wenn man den jetzigen Ertrag der, auch die Deckung der Gassenreinigung einschließenden, Erleuchtungssteuer mit den Kosten beider Einrichtungen vergleicht.

Falls ihre heutigen Anträge genehmigt werden sollten, würde die berichtende Deputation sich vorbehalten dürfen, nach Maßgabe des bis dahin erlangten Resultats, etwa im Herbst dieses Jahres weiter zu berichten, und die entsprechenden Anträge für das nächste Jahr zu stellen.

Bremen, den 8. Februar 1869.

Die Deputation für die Gassenreinigung.

(gez.) C. Klugkist. (gez.) Gustav Helser.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 12. Februar 1869.

Bericht der Schuldentilgungs-Deputation

die Rechnung von 1868 betreffend.

Bei Ueberreichung der beifolgenden Aufstellung über den Stand der verschiedenen Abtheilungen der Staatsschuld und deren im Jahre 1868 bewirkten Tilgung beehrt die Deputation sich, das Folgende zu berichten.

Die in vier Quartalsitzungen von den Mindestfordernden angekauften Documente der $3\frac{1}{2}\%$ tragenden Schuld zum Belauf von 121,426 Thalern 54 Groten wurden bezahlt mit 100,224 Thalern 5 Groten, was einen Gesamtdurchschnittscours von $82\frac{13}{24}$ ergibt oder 17 Grote $\%$ mehr als im Vorjahre.

Durch die behuf Ablösung verschiedener jährlicher Zahlungen der Generalcasse am 1. Octbr. 1868 ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Obligationen ist der $3\frac{1}{2}\%$ zinstragenden Schuld die Summe von 70,100 Thalern hinzugefügt worden.

Bei der Amortisation und den halbjährlichen Zinszahlungen der $4\frac{1}{2}$ -procentigen Courant-Anleihe ist der Cours des Silbers, obgleich bereits von dem für diese Zahlungen sehr günstigen Stande abgefallen, doch noch gegen frühere Jahre vorthellhaft gewesen, seitdem aber noch weiter abgefallen.

Aus der Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben ergiebt sich, daß der laufende Haushalt dazu 109,828 Thaler 56 Grote beizutragen hatte oder 1834 Thaler 43 Grote mehr als im Vorjahre.

Bremen, im Januar 1869.

(gez.) G. Klugkist. (gez.) Thd. Vürman.

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 12. Februar 1869.

I. Uebersicht über die Tilgung und den Stand der $3\frac{1}{2}$ -procentigen Staatsschuld im Jahre 1868.

Bis ult. December 1867 waren eingelöst laut Bericht vom Januar 1868:
Gold $\mathfrak{r}$ 3,995,751.15 mit Gold $\mathfrak{r}$ 3,768,219.47

dazu angekauft:

1868 März 25. "	30,917.36 à $80\frac{3}{4}$ bis $81\frac{7}{8}$	$\left. \begin{array}{l} 81\frac{1}{2} \\ 82\frac{23}{24} \\ 82\frac{5}{6} \\ 82\frac{7}{8} \end{array} \right\}$	"	25,201.63
" Juni 24. "	29,854.18 " 81 bis 84		"	24,766.12
" Sept. 22. "	30,125.— " $82\frac{3}{4}$ bis 83		"	24,953.41
" Dec. 24. "	30,530.— " $82\frac{1}{2}$ bis $83\frac{1}{2}$		"	25,302.33

Ganze Einlösung

b. ult. Dec. 1868 Gold $\mathfrak{r}$ 4,117,177.69 mit Gold $\mathfrak{r}$ 3,868,443.52

Die ganze $3\frac{1}{2}$ -procentige Staatsschuld belief sich am 31. December

1867 auf Gold $\mathfrak{r}$ 6,141,584.67

Davon ab:

der obige Ankauf im Jahre 1868 " 121,426.54

bleiben Gold $\mathfrak{r}$ 6,020,158.13

hinzugekommen, laut vorstehendem Berichte, auf 1. Octbr. 1868 " 70,100.—

beläuft sich mithin ult. Decbr. 1868 die ganze $3\frac{1}{2}$ -procentige Staatsschuld noch auf Gold $\mathfrak{r}$ 6,090,258.13

Bremen, im Januar 1869.

(gez.) G. Klugkist. (gez.) Thd. Vürman.

II. Uebersicht über die Tilgung und den Stand der $4\frac{1}{2}$ -procentigen Staatsschuld in Gold, im Jahre 1868.

Bis ult December 1867 waren eingelöst laut Bericht vom Januar

1868 Gold $\mathfrak{r}$ 2,019,100.—

Dazu eingelöst:

1868 Juli 1. durch die 47. Ausloosung:

18 Obligationen al pari im Betrage von $\mathfrak{r}$ 8900.—

1868 December 30. durch die 48. Ausloosung:

16 Obligationen al pari im Betrage von " 9100.—

" 18,000.—

Mithin beläuft sich die ganze Einlösung bis ult. Decbr. 1868 auf Gold $\mathfrak{r}$ 2,037,100.—

Die ganze Schuld betrug am 31. December noch Gold $\mathfrak{R}$ 938,900.—

Davon ab:

eingelöst im Jahre 1868 wie oben..... " 18,000.—

bleibt die ganze 4 $\frac{1}{2}$ procentige Gold-Schuld ult. Decbr. 1868 noch Gold $\mathfrak{R}$ 920,900.—

und zwar in Obligationen vom Jahre 1858 $\mathfrak{R}$ 777,400.—

und " " " " 1860 $\mathfrak{R}$ 143,500.—

Der Dotationsfond für diese Schuld hatte, laut Bericht vom vorigen Jahre, am

1. Januar 1868 ein Guthaben von Gold $\mathfrak{R}$ 53.69

Dazu:

1868 die vierteljährlich aus dem Reservefond erhobene 2 % Dotation

vom Jahre 1858, nämlich von 900,000 à 2 % $\mathfrak{R}$ 18,000.—

Zinsenvergütung von der Bremer Bank..... " 33.54

" 18,033.54

Gold $\mathfrak{R}$ 18,087.51

Davon ab:

die Ausgabe für den Betrag der Ausloosungen des Jahres 1868

wie oben " 18,000.—

bleibt das Guthaben bei der Generalcasse..... " 87.51

Bremen, im Januar 1869.

(gez.) G. Muglist. (gez.) Thd. Fürman.

III. Uebersicht über die Tilgung und den Stand der 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Courant-Anleihe vom Jahre 1859.

Laut vorigjährigem Bericht betrug die ganze Schuld am

31. December 1867 Ort. $\mathfrak{R}$ 3,834,500.—

1868 October 1. Betrag der vertragmäßigen Ausloosung

(102 Schuldscheine à 111 $\frac{1}{4}$ Gold $\mathfrak{R}$ 39,280.65) " 43,700.—

beläuft sich mithin diese Schuld am 31. December 1868 auf . . Ort. $\mathfrak{R}$ 3,790,800.—

Bremen, im Januar 1869.

(gez.) G. Muglist. (gez.) Thd. Fürman.

IV. Uebersicht über die Verwaltung des Reservefonds durch die Schulden-tilgungs-Anstalt im Jahre 1868.

1868. Einnahme.

An Erlös aus veräußerten Bauplänen zu Bremerhaven Gold $\mathfrak{R}$ 14,340.12

" " " " Landparcelen am Dobben " 9,687.18

" Abkauf von Meyerzinsen, Stättgeldern etc. " 1,184.1

" vom Weinkeller als Ueberschuß der diesjährigen

Rechnung " 22,109.71

" Ertrag der Tontinen-Renten " 301.24

" Zinsen von der Sparcasse von den noch nicht ein-

geforderten Capitalien-Zinsen der II. bis incl. XX.

Ausloosung, nämlich von $\mathfrak{R}$ 1527 37 $\mathfrak{G}$ vom 1. Juli

1867 bis 30. Juni 1868 " 53.32

" Zuschuß aus der Casse des laufenden Haushalts

zur Deckung der Mehrausgaben in diesem Jahre " 109,828.56

Gold $\mathfrak{R}$ 157,504.70

5*

1868. Ausgabe.

Per Zahlung an den Schuldentilgungsfond für den Betrag der in diesem Jahre angekauften $3\frac{1}{2}$ procentigen Staats-Schuldscheine vide I.	Gold R 100,224. 5
" Zahlung an denselben für die Dotation der $4\frac{1}{2}$ procentigen Goldanleihe vom Jahre 1858 vide II.	" 18,000. —
" Zahlung an denselben für den diesjährigen Betrag des ausgelooften Capitals der $4\frac{1}{2}$ procentigen Courant-Anleihe vom Jahre 1859 vide III.	" 39,280. 65
	Gold R 157,504. 70

Bremen, im Januar 1869.

(gez.) E. Klugkist. (gez.) Thd. Fürman.